Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1409

05. 01. 78

Sachgebiet 707

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Zielsetzung

Nach der Regierungserklärung (Ziffer 19) ist ein Gesamtkonzept zur Verbesserung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen zu entwickeln. Der 6. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" macht Anpassungen des § 2 Investitionszulagengesetz erforderlich. Die Bundesregierung hat am 23. März 1977 Grundlinien und Eckwerte für die Fortschreibung des Energieprogramms beschlossen, denen u. a. im Investitionszulagengesetz Rechnung getragen werden soll.

B. Lösung

- Änderung der §§ 2 und 3 Investitionszulagengesetz in Anpassung an den 6. Rahmenplan.
- Änderung des § 4 Investitionszulagengesetz (Forschungs- und Entwicklungszulage) durch
  - Verdoppelung des Zulagensatzes von 7,5 v. H. auf 15 v. H. für begünstigte Investitionsaufwendungen bis zur Höhe von 500 000 DM im Wirtschaftsjahr,
  - Ausdehnung der Begünstigung auf Gebäude sowie Ausbauten und Erweiterungen, die zu 1/3 bis 2/3 der Forschung und Entwicklung dienen,
  - Ausdehnung der Begünstigung auf bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen.
- Ausdehnung der Investitionszulage nach § 4 a InvZulG (Energiezulage) auf die Erweiterung von Fernwärmenetzen und auf Anlagen zur Rückgewinnung von Abwärme.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt zu einer jährlichen Mindereinnahme von 110 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 505 02 — In 14/77

Bonn, den 4. Januar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

      „1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

      b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunktort im Rahmenplan ausgewiesen war oder

      c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,".

      bb) Hinter der Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

      „2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebstätte durchgeführt wird, in der überwiegend Leistungen für die Beherbergung von Fremdenverkehrsgästen erbracht werden und die sich in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt,".

      cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.

      dd) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. bei der Erweiterung einer Betriebstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetriebstätten im Sinne der Nummer 2 kann auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen werden,".

   b) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 2, 4 und 7" durch die Worte „Nummern 3, 5 und 8" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 letzter Satzteil" durch die Worte „Nr. 2" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

   „Die Investitionszulage beträgt 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Am Ende der Nummer 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

      „dienen die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile nicht zu mehr als 66²/₃ vom Hundert, aber zu mehr als 33¹/₃ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,".

bb) Die folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist, § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß."

c) In Absatz 3 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen."

4. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden und Fernwärmenetzen, die im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage gewährt. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,

2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und

3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und

2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden und Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Regeneratoren, Rekuperatoren sowie für sonstige Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme dienen; dies gilt auch, wenn die Regeneratoren, Rekuperatoren und sonstigen Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend."

5. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1977 beginnt.

(2) Die §§ 1 und 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) sind weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Satz 1 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

(3) § 2 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1976 begonnen wird.

(4) § 4 a ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden.

(5) § 4 b ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit den Änderungen des Investitionszulagengesetzes wird

— der in der Regierungserklärung angekündigten Verbesserung der Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen (Ziffer 19 der Regierungserklärung),

— dem 6. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und

— dem Energieprogramm der Bundesregierung

Rechnung getragen. Diese Änderungen sehen vor:

1. Verbesserungen bei der Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

Die Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (§ 4 InvZulG) zielt darauf ab, die Forschung und Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft auf breiter Basis zu fördern. Es hat sich jedoch gezeigt, daß dieses Ziel nur unzureichend erreicht wurde, weil insbesondere kleine und mittlere Unternehmen die Zulage nur in geringem Umfang in Anspruch genommen haben. Die Bundesregierung schlägt deshalb mit den Änderungen des § 4 InvZulG eine Reihe von Verbesserungen vor, die bewirken sollen, daß kleine und mittlere Unternehmen stärker als bisher durch die Investitionszulage begünstigt werden. Das gilt insbesondere für die Verdoppelung des Zulagensatzes, wobei durch die Begrenzung der erhöht begünstigten Investitionsaufwendungen zugleich ereicht wird, daß die Steuermindereinnahmen ein tragbares Maß nicht übersteigen. Auch mit der Einbeziehung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die zwischen 33 1/3 v. H. und 66 2/3 v. H. der Forschung oder Entwicklung dienen, wird den besonderen Verhältnissen der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen, da diese nur selten Gebäude oder Gebäudeteile zu mehr als 66 2/3 v. H. für diese Zwecke nutzen. Das gleiche gilt für die Einbeziehung erworbener immaterieller Wirtschaftsgüter in die Begünstigung, durch die ein fühlbarer Anreiz zur Intensivierung des Transfers extern geschaffener Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und technologischen Know-hows in den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen gegeben werden soll. Dieser Maßnahme kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil kleine und mittlere Unternehmen wesentlich stärker als Großunternehmen auf extern geschaffene Technologien angewiesen sind.

Durch die Verbesserungen der Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen ergeben sich Steuermindereinnahmen von etwa 100 Millionen DM im Jahr.

2. Anpassungen an den 6. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Die regonale Investitionszulage nach § 1 InvZulG ist ihrem Wesen nach eine Basisförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Die Maßnahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe sind in einem Rahmenplan festgelegt, der gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen ist. Der Planungsausschuß dieser Gemeinschaftsaufgabe hat am 26. Mai 1977 die letzte Anpassung vorgenommen, der durch Änderungen bei den §§ 2 und 3 InvZulG Rechnung getragen wird.

3. Verbesserungen bei der Investitionszulage für energiesparende Investitionen

Aus energiepolitischen Gründen ist es notwendig, den Ausbau von Anlagen zur Wärmeverteilung verstärkt zu fördern. Die Investitionszulagenbegünstigung für energiesparende Investitionen (§ 4 a InvZulG) wird deshalb auf Erweiterungen von Fernwärmenetzen und Anlagen zur Rückgewinnung von Abwärme ausgedehnt.

Durch die Verbesserungen der Investitionszulage für energiesparende Investitionen ergeben sich Steuermindereinnahmen von etwa 10 Millionen DM im Jahr.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen führen zu Steuermindereinnahmen von etwa 110 Millionen DM. Die finanziellen Auswirkungen im einzelnen sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
		Entstehungsjahr 1978 [1]				Rechnungsjahr 1979			
		insgesamt	B	L [2]	G [2]	insgesamt	B	L [2]	G [2]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	Verbesserung der Investitionszulage für Forschung und Entwicklung	100	47	48	5	100	47	48	5
2.	Anpassung an den 6. Rahmenplan	keine finanziellen Auswirkungen							
3.	Verbesserung bei der Investitionszulage für energiesparende Investitionen	10	4	5	1	10	4	5	1

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
		Rechnungsjahr 1980				Rechnungsjahr 1981			
		insgesamt	B	L [2]	G [2]	insgesamt	B	L [2]	G [2]
1	2	11	12	13	14	15	16	17	18
1.	Verbesserung der Investitionszulage für Forschung und Entwicklung	100	47	48	5	100	47	48	5
2.	Anpassung an den 6. Rahmenplan								
3.	Verbesserung bei der Investitionszulage für energiesparende Investitionen	10	4	5	1	10	4	5	1

[1] In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermindereinnahmen.

[2] Ohne Berücksichtigung von Zahlungen auf Grund des kommunalen Finanzausgleichs; Gemeindesteuern der Stadtstaaten den Ländern zugerechnet.

III. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 InvZulG)

Die Änderungen enthalten die erforderlichen Anpassungen der Vorschriften über das Bescheinigungsverfahren an den 6. Rahmenplan über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 InvZulG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 2 Abs. 2 InvZulG.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 InvZulG)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des Satzes 3 wird die Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen für die ersten 500 000 DM der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten verdoppelt; soweit die begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten diesen Betrag übersteigen, verbleibt es bei der bisherigen Investitionszulage von 7,5 v. H. Die Neuregelung führt dazu, daß kleine und mittlere Unternehmen verhältnismäßig stärker begünstigt werden als Großunternehmen, weil das Volumen der begünstigten Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel die Grenze von 500 000 DM jährlich nicht oder nur unwesentlich übersteigen wird, so daß sie hinsichtlich ihres gesamten oder fast ihren gesamten Investitionsvolumens in den Genuß der erhöhten Investitionszulage von 15 v. H. gelangen werden, während das bei Großunternehmen mit ihrem in der Regel erheblich höheren Investitionsvolumen nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Fall sein wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen des § 4 Abs. 2 InvZulG erweitern den Kreis der begünstigten Investitionen in zwei Richtungen:

Durch die in Doppelbuchstabe aa vorsehene Ergänzung der Nummer 2 wird die Begünstigung von Gebäuden sowie von Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden erweitert. Während bei diesen Wirtschaftsgütern bisher eine Begünstigung nur in Betracht kam, wenn sie zu mehr als 66 2/3 v. H. der Forschung oder Entwicklung dienen, werden künftig auch Fälle begünstigt, in denen die Nutzung zu Zwecken der Forschung oder Entwicklung zwischen 33 1/3 v. H. und 66 2/3 v. H. beträgt. Aus Vereinfachungsgründen wird in diesen Fällen stets die Hälfte der Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt.

Die in Doppelbuchstabe bb vorgesehene neue Nummer 3 dehnt den Kreis der begünstigten Investitionen auf die Anschaffung von neuen, d. h. vom Hersteller erworbenen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aus, die zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren mit dem Ziel der Entwicklung wesentlicher Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren verwendet werden. Die Neuregelung soll insbesondere kleine und mittlere Unternehmen begünstigen, die vielfach auf extern geschaffene Technologien angewiesen sind. Die Begünstigung wird deshalb auf Anschaffungskosten bis zu insgesamt 500 000 DM jährlich begrenzt. Fälle, in denen die Anschaffungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter in laufenden Vergütungen bestehen, die sich nach ungewissen Größen, wie z. B. dem zukünftigen Umsatz oder Gewinn o. ä. richten, sind nicht begünstigt, weil in diesen Fällen eine zutreffende Ermittlung der Anschaffungskosten, nach denen die Investitionszulage zu bemessen ist, nicht möglich ist. Um Mißbräuche auszuschließen, wird die Begünstigung von der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde abhängig gemacht, durch die bestätigt wird, daß die erworbenen immateriellen Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen den bezeichneten Forschungs- oder Entwicklungszwecken zu dienen. Wie bei den anderen begünstigten Wirtschaftsgütern wird die Begünstigung nur gewährt, wenn auch die immateriellen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und in dieser Zeit nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Der Verhütung von Mißbräuchen dient schließlich auch die im letzten Satz der neuen Nummer 3 enthaltene Vorschrift, daß die Gewährung einer Investitionszulage ausgeschlossen ist, wenn zwischen Veräußerer der immateriellen Wirtschaftsgüter und Erwerber Bindungen bestehen, die sinngemäß den Merkmalen des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes (nahestehende Personen) entsprechen.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Satzes 2 in § 4 Abs. 3 InvZulG ist durch die Verdoppelung der Investitionszulage für die ersten 500 000 DM der begünstigten Investitionsaufwendungen veranlaßt. Sie stellt sicher, daß bei Inanspruchnahme der Vergünstigung bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Lieferung oder Fertigstellung der betreffenden Wirtschaftsgüter nur der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt wird, der die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten, für die bereits eine Investitionszulage in Anspruch genommen wurde, übersteigt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 a InvZulG)

Die Neufassung des § 4 a InvZulG weicht in materieller Hinsicht nur in den folgenden beiden Punkten von der bisherigen Fassung ab:

— Erweiterungen von Fernwärmenetzen, die im Zusammenhang mit den im Gesetz bezeichneten Anlagen stehen, sind künftig auch dann begünstigt, wenn mit der Herstellung des Fernwärmenetzes vor dem 1. Dezember 1974 begonnen worden ist.

— Für Anlagen zur Rückgewinnung von Abwärme wird eine Investitionszulage künftig auch dann gewährt, wenn die Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind. Eine entsprechende Klarstellung ist für Regeneratoren und Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung vorgenommen worden.

Die Neufassung dient im übrigen einer besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Vorschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 8 InvZulG)

Die Neufassung des § 8 InvZulG regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des geänderten Investitionszulagengesetzes.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

   In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Worte „in der überwiegend Leistungen für die Beherbergung von Fremdverkehrsgästen erbracht werden" durch die Worte „die überwiegend der Beherbergung dient" zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Sprachliche Anpassung an den insoweit eindeutigeren Wortlaut des 6. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftstruktur" in Ziffer 2.7.3.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd**

   In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind im letzten Halbsatz die Worte „kann ... angesehen werden" durch die Worte „wird ... angesehen" zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Die vorgesehene Ermessensregelung paßt rechtssystematisch nicht in die als Rechtsanspruch ausgestaltete Investitionszulagenregelung; zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte deshalb die zur vorgeschriebenen Voraussetzung einer Erhöhung der Zahl von Dauerarbeitsplätzen alternativ vorgesehne Möglichkeit einer Erhöhung der Bettenzahl nicht vom Ermessen der zuständigen Behörde abhängen, sondern in jedem Falle ausreichen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a**

   a) In § 4 Abs. 1 Satz 3 sind

      aa) die Worte „15 vom Hundert" durch die Worte „25 vom Hundert" und

      bb) die Worte „7,5 vom Hundert" durch die Worte „12,5 vom Hundert"

   zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g zu aa) und bb)

   Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung der Investitionszulage von 7,5 vom Hundert auf 15 vom Hundert für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen bis zu einem Grenzwert von 500 000 DM bietet keinen ausreichenden Anreiz für zusätzliche Investitionen in diesem Bereich. Eine Anhebung der Investitionszulage auf 25 vom Hundert bzw. auf 12,5 vom Hundert ab Überschreiten des Grenzbetrages wird deshalb für dringend erforderlich gehalten.

   b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „500 000 Deutsche Mark" durch die Worte „1 Mio. Deutsche Mark" zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Die Einführung einer Grenze für die Gewährung der vollen Investitionszulage wird wegen ihres positiven Mittelstandseffekts begrüßt. Allerdings berücksichtigt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Grenze von 500 000 DM nicht angemessen, daß bei der Bemessung der Investitionszulage auch Gebäude einbezogen werden. Eine Verdoppelung des Grenzbetrages erscheint deshalb angebracht.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b vor Doppelbuchstabe aa**

   In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe . .) einzufügen:

   ‚. .) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „mindestens 3 Jahre" ersetzt durch die Worte „mindestens 2 Jahre".'

   B e g r ü n d u n g

   Der vorgesehene Bindungszeitraum von drei Jahren für die Nutzung der Anlagegüter für Forschungs- und Entwicklungszwecke wird den besonderen Belangen der kleinen und mittleren Unternehmen nicht gerecht, da diese in der Regel keine längerdauernden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen. Der Bindungszeitraum sollte deshalb auf zwei Jahre zurückgeführt werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

   In § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind

   a) die Worte „500 000 Deutsche Mark" durch die Worte „1 Million Deutsche Mark" und

   b) die Worte „mindestens 3 Jahre" durch die Worte „mindestens 2 Jahre"

   zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Die Einführung einer Grenze für die Gewährung der vollen Investitionszulage wird wegen ihres positiven Mittelstandseffekts begrüßt. Eine Verdoppelung des Grenzbetrages erscheint angebracht.

   Die Bindungsdauer für die immateriellen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollte auch auf zwei Jahre zurückgeführt werden.

6. Zu Artikel 1 vor Nr. 4

Vor Nummer 4 ist folgende neue Nummer 04 einzufügen:

‚04. Es wird folgender § 4 0a eingefügt:

„§ 4 0a

Zulage für Erteilung von Forschungs- oder Entwicklungsaufträgen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für die Erteilung von Aufträgen zur Erlangung von Forschungs- oder Entwicklungserkenntnissen eine Zulage gewährt, wenn Auftragnehmer eine öffentliche Dienststelle oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich auf dem Gebiet von Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes tätig ist. Werden die Forschungs- oder Entwicklungsaufträge von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vergeben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Zulage gewährt wird. Die Zulage beträgt 25 vom Hundert des im Wirtschaftsjahr an den Auftragnehmer geleisteten Entgelts, soweit das Entgelt den Betrag von 500 000 DM nicht übersteigt.

(2) Für die Zulage ist Voraussetzung, daß

1. die durch die Forschungs- oder Entwicklungsaufträge erlangten Erkenntnisse mindestens drei Jahre nicht veräußert werden und
2. der Auftragnehmer keine dem Auftraggeber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß".‘

Begründung

Die deutsche Wirtschaft ist nicht nur derzeit, sondern auch in der überschaubaren Zukunft erheblichen Belastungen ausgesetzt. Das wirtschaftliche Wachstum hat sich spürbar verlangsamt, das Lohnniveau ist im internationalen Vergleich mit am höchsten, und infolge der demographischen Entwicklung drängen in den nächsten Jahren eine wachsende Zahl von Erwerbspersonen auf den Arbeitsmarkt. Diese binnenwirtschaftlichen Faktoren fallen zusammen mit einem tiefgreifenden weltwirtschaftlichen Strukturwandel und einer sich im Umbruch befindlichen weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung. Das zwingt dazu, eine Politik einzuleiten, die auf die vorausschauende Gestaltung künftiger Wirtschaftsstrukturen gerichtet ist. Bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Zukunftsaufgaben kommt neben der Verbesserung der wirtschaftlichen, insbesondere auch der steuerlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung eine Schlüsselrolle zu. Eine zukunftsgerechte Forschungs- und Entwicklungspolitik muß darauf gerichtet sein, das technologische Leistungsvermögen der deutschen Wirtschaft zu intensivieren und sie auf eine technologisch höher qualifizierte Struktur zu stellen bzw. diese Entwicklung zu unterstützen. Die Forschungs- und Entwicklungspolitik wird sich dabei zunehmend auf den Bereich der Entwicklung neuartiger Produkte und Verfahren konzentrieren müssen. Diese Politik kann sich daher nicht auf vom Markt geforderte Innovationen beschränken. Notwendig ist vielmehr gleichzeitig die Entwicklung umweltschonender Verfahren und umweltfreundlicher Produkte als Bedingung für qualifiziertes Wirtschaftswachstum.

Die Priorität, die einer längerfristig orientierten und der Struktur der deutschen Wirtschaft entsprechenden Forschungs- und Entwicklungspolitik zukommt, erfordert eine stärkere Risikobeteiligung des Staates. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft. Sie ist aus eigener Kraft in aller Regel nicht in der Lage, den wachsenden Anforderungen an Forschung und Entwicklung Rechnung zu tragen. Andererseits zählt sie zu den wichtigsten Arbeitgebern.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat bereits in seinem Jahresgutachten 1976/77 und mit noch größerer Eindringlichkeit in seinem jüngsten Sondergutachten auf die Notwendigkeit einer Stärkung des Produktangebots der deutschen Wirtschaft durch Intensivierung von Forschung und Entwicklung hingewiesen. Das IFO-Institut hat vor kurzem ebenfalls nachdrücklich die Bedeutung effizienter Forschungs- und Innovationsförderung herausgestellt.

Mit der Einfügung eines neuen § 4 0a des InvestitionszulagenG — Gewährung einer Zulage bei Auftragsforschung — werden wesentliche Verbesserungen vorgeschlagen.

Sie sehen eine stärkere Beteiligung am Risiko von Innovationen und an den Kosten des Strukturwandels durch den Staat vor, insbesondere eine stärkere Begünstigung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Notwendig ist die Begünstigung der Auftragsforschung, d. h. die Forschung und Entwicklung durch betriebsexterne wissenschaftliche Einrichtungen. Dem trägt der neue § 4 0a des Investitionszulagengesetzes Rechnung.

Bei den Änderungen der §§ 5 und 8 des Investitionszulagengesetzes handelt es sich um notwendige Anpassungen unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Änderungen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 4**

a) In § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist nach den Worten „der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken" das Wort „, Wasserkraftwerken" einzufügen.

Begründung

In § 4 a werden bestimmte Anlagen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung durch Gewährung einer Investitionszulage begünstigt, sofern der Bundesminister für Wirtschaft deren besondere Eignung zur Einsparung von Energie bestätigt. Die Art der grundsätzlich als förderungswürdig angesehenen Anlagen macht deutlich, daß das Gesetz eine Energieeinsparung vor allem durch verstärkte Nutzung vorhandener, bisher aber ungenutzter Energiequellen bewirken soll. Obgleich dies bei der Nutzung von Wasserkraft, deren Energie ohne den Bau von Wasserkraftwerken unwiederbringlich verlorengeht, in besonderem Maße zutrifft, sind diese in der abschließenden Aufzählung der geförderten Anlagen in § 4 a InvZulG nicht genannt.

Die Nutzung der einheimischen Wasserkräfte ist energiepolitisch besonders förderungswürdig, da diese Energiequelle versorgungssicher ist und dabei die Umwelt weder durch Immissionen noch durch Abwärme belastet wird. Wasserkraftwerke dienen ebenso wie die derzeit nach § 4 a InvZulG als förderungswürdig anerkannten Müllkraftwerke und Wärmepumpen mittelbar der Energieeinsparung. Der Notwendigkeit eines verstärkten Ausbaus der noch nicht genutzten Wasserkräfte stehen jedoch vielfach die im Vergleich beispielsweise zu konventionellen Wärmekraftwerken etwa drei- bis viermal höheren Investitionskosten je Leistungseinheit entgegen. Durch Gewährung der Investitionszulage könnte diese Investitionslast verringert und dadurch eine weitere Erschließung dieser Energiequelle ausgelöst werden.

Die Gewährung einer Investitionszulage für den Bau von Wasserkraftwerken bewirkt aus energiewirtschaftlicher Sicht keine Doppelförderung neben der Verordnung über die Begünstigung von Wasserkraftwerken aus dem Jahre 1944. Diese Begünstigung gleicht lediglich in etwa die erhebliche steuerliche Benachteiligung der Wasserkraftwerke aus, die sich aus der am hohen Kapitaleinsatz anknüpfenden Steuerbelastung während der ersten 20 Betriebsjahre ergibt. Selbst unter Berücksichtigung dieser Begünstigungsverordnung liegt jedoch die Steuerbelastung für Wasserkraftwerke noch immer erheblich über der vergleichbarer konventioneller Wärmekraftwerke.

Der mit der Gesetzesänderung angestrebte energiepolitische Zweck, durch öffentliche Finanzierungshilfen einen besonderen Anreiz zum Bau gerade von Wasserkraftwerken anstelle von Wärmekraftwerken zu schaffen, wird daher durch die bisherige steuerliche Entlastung noch nicht erreicht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die noch ausbauwürdigen Anlagen wegen geringer Fallhöhe und ungünstigerer Wasserführung zunehmend einen noch erheblich höheren Kapitalaufwand erfordern als frühere Projekte; auch aus diesem Grunde erscheint daher eine über die bisherige Steuererleichterung hinausgehende finanzielle Begünstigung von Wasserkraftwerken sachgerecht.

Der Bau von Laufwasserkraftwerken, der durch die Gewährung einer Investitionszulage erleichtert werden soll, ist in der Regel auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen erwünscht, da an bisher nur zum Teil ausgebauten Flußstrecken ansonsten vielfach kostspielige Maßnahmen zur Gewässerregulierung und zur Vermeidung von Flußbetteintiefungen ohne einen energiewirtschaftlichen Nutzen erforderlich werden und dabei in noch höherem Maße öffentliche Mittel beansprucht werden.

Mit Hilfe einer Investitionszulage für Wasserkraftwerke können insbesondere Projekte, deren Realisierung aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht oder erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen werden könnte, zeitlich vorgezogen werden. Die dadurch auslösbaren Investitionen stellen einen zusätzlichen Beitrag zu den derzeitigen konjunkturpolitischen Anstrengungen gerade in den hier betroffenen Investitionsbereichen dar.

Nach § 4 a InvZulG i. d. F. des Entwurfs werden sowohl Anlagen und Einrichtungen gefördert, die eine Energieeinsparung durch rationelle Energieverwendung und -erzeugung erzielen, als auch Anlagen zur mittelbaren Energieeinsparung durch Erschließung ungenutzter Primärenergiereserven. Hierunter fallen die Müllkraftwerke, die den Energiegehalt des Mülls nutzbar machen, sowie die Wärmepumpen, die nicht nur der Abwärmeverwertung, sondern auch der Nutzung natürlicher Wärmepotentiale dienen können. Für die Förderung der in § 4 a genannten Anlagen und Einrichtungen ist nicht maßgebend, daß es sich um neue Technologien handelt (dies trifft nur in sehr beschränktem Maße zu), sondern daß die Anlagen und Einrichtungen aus Kostengründen ohne Finanzhilfen nicht in dem möglichen und energiepolitisch wünschenswerten Umfang zur Anwendung kommen. Da die nach § 4 a maßgebenden Förderungsgesichtspunkte auch für die Wasserkraftwerke gelten, ist ihre Einbeziehung gerechtfertigt.

b) In § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind im 1. Halbsatz die Worte „und Wärmepumpenanlagen" durch die Worte „, Wärmepumpenanlagen, Solarenergieanlagen und Windkraftanlagen" zu ersetzen.

Begründung

Solarenergieanlagen und Windkraftanlagen sind geeignet zur Einsparung fossiler Energie.

Gegenwärtig befinden sich derartige Anlagen an der Schwelle zur wirtschaftlichen Nutzung. Durch die Investitionszulage können Unternehmen dazu ermutigt werden, Solarenergieanlagen bzw. Windkraftanlagen zu errichten, auch wenn deren sofortige Wirtschaftlichkeit noch nicht gegeben ist. Solarenergieanlagen fallen derzeit schon unter die Begünstigung des § 4 a, da seitens des BMWi Solarenergieanlagen wie Wärmerekuperatoren behandelt werden. Die explizite Nennung von Solarenergieanlagen im Investitionszulagengesetz dient der Klarheit und der Vereinfachung bei der Antragstellung und Bearbeitung von Anträgen.

Windkraftanlagen befinden sich zwar gegenwärtig noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium. Es gibt aber bereits private Unternehmen, die sich für die Errichtung von Windkraftanlagen zur wirtschaftlichen Nutzung interessieren. Die Aufnahme von Windkraftanlagen in den § 4 a wird deren wirtschaftliche Nutzung beschleunigen. Da es sich zunächst wohl nicht um viele privatwirtschaftlich genutze Windkraftanlagen handeln dürfte, sind auch keine hohen Aufwendungen für die Investitionszulage zu erwarten.

In der politischen Diskussion kann künftig der Nachweis erbracht werden, daß die Nutzung alternativer Energiequellen konsequent gefördert wird.

Dieser Nachweis wird auch in der Diskussion um die Kernenergie hilfreich sein.

c) In § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind die Worte „einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung" durch die Worte „, Anlagen zur Verteilung der Wärme aus solchen Anlagen" zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung stellt sicher, daß tatsächlich nur solche Fernwärmenetze an der Förderung teilhaben, die mit Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Spitzenheizwerken gekoppelt sind, und verdeutlicht zugleich den Auflistungscharakter der Vorschrift.

8. **Zu Artikel 1 vor Nummer 5**

Vor Nummer 5 ist folgende neue Nummer 05 einzufügen:

,05. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) ... (wie geltendes Recht)

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1, 4, 4 a und 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Entsprechendes gilt für die Zulage nach § 4 0a.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahl oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Für die Gewährung der Zulage nach § 4 0a tritt an die Stelle des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung das Wirtschaftsjahr der Entgeltszahlung. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes werden die Zulagen von dem Finanzamt gewährt, das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Zulagen kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Zulagen durch schriftlichen Bescheid fest. Die Zulagen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Auf die Zulagen sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht die jeweils vorgesehene Mindestdauer

1. im Fall des § 1,

   a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,

b) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben, wobei in diesem Fall die Bindungsfrist lediglich 2 Jahre beträgt,

3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

(7) Der Anspruch auf die Zulage nach § 4 0a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit die durch die Forschungs- oder Entwicklungsaufträge erlangten Erkenntnisse innerhalb von 3 Jahren veräußert werden.

(8) Ist die Zulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Zulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 und 7 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(9) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Ziff. 3, § 4 a Abs. 1 Satz 1 und § 4 b Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsrechtsweg gegeben." '

Begründung

Siehe die Begründung der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 04 (neu) betreffend § 4 0a.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 5**

a) *Zu § 8 Abs. 3 a (neu)*

In § 8 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3 a einzufügen:

„(3 a) § 4 0a ist erstmals auf Aufträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 erteilt werden."

Begründung

Siehe die Begründung der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 04 (neu) betr. § 4 0a.

b) *Zu § 8 Abs. 4*

Der Bundesrat ist der Auffassung, der Anwendungsbereich des § 4 a Investitionszulagengesetz sollte dahin geändert werden, daß diese Vorschrift erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden ist, die nach dem 30. November 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Die formellen Vorausetzungen für die Gewährung der Investitionszulage sind so zu gestalten, daß die Investitionszulage auch für Investitionen im Sinne des § 4 a InvZulG der Jahre 1974 bis 1976 gewährt werden kann.

Begründung

Es war bisher unklar, ob nach der bisherigen Fassung des § 4 a InvZulG auch Erweiterungen des Fernwärmenetzes begünstigt waren, wenn mit der ersten Errichtung eines Fernwärmenetzes vor dem 1. Dezember 1974 begonnen worden war. Viele Unternehmen haben auch in diesen Fällen Anträge auf Gewährung einer Investitionszulage für Fernwärmenetzerweiterungen gestellt, die jedoch nach der Auslegung der geltenden Vorschriften durch die Finanzverwaltung keinen Erfolg haben können. Die Investitionszulagen müßten daher zurückgefordert werden, wenn die Änderung des § 4 a InvZulG nicht rückwirkend angewendet werden kann. Das ist mit der energiepolitischen Zielsetzung dieser Vorschrift nicht zu vereinbaren.

Um die Unternehmen, die in Kenntnis der Rechtsauslegung durch die Finanzverwaltung keinen Investitionszulagenantrag für Fernwärmenetz-Erweiterungsinvestitionen gestellt haben, den Unternehmen, die Anträge gestellt haben, gleichzustellen, bedarf es einer Sonderregelung für Investitionen der Jahre 1974 bis 1976.

10. Die Bundesregierung wird ersucht, im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionszulagengesetzes die weitere Wirksamkeit der Berlin- und Zonenrandförderung zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten, die eine ausreichende Förderung auch künftig sicherstellen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

Dem Änderungsvorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die mit dem Vorschlag des Bundesrates angestrebte Übereinstimmung zwischen dem 6. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und dem Investitionszulagengesetz nur dann erreicht wird, wenn die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung noch in der Weise ergänzt wird, daß hinter dem Wort „Betriebstätte" die Worte „des Fremdenverkehrs" eingefügt werden.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

a) Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von ihr vorgeschlagene Verdoppelung der Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen für die ersten 500 000 DM der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 7,5 v. H. auf 15 v. H. die besonderen Belange der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt und bereits einen wesentlich höheren Anreiz für eine verstärkte Investitionstätigkeit in diesem Bereich darstellt. Das gilt um so mehr, als es sich bei der Investitionszulage um einen Nettozuschuß handelt, der weder der Besteuerung unterliegt noch die steuerlichen Abschreibungen mindert und dessen Bruttowert daher erheblich höher veranschlagt werden muß. Die Bundesregierung lehnt daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Investitionszulage auf grundsätzlich 12,5 v. H. und für die erste 1 Million DM der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf 25 v. H. ab, zumal auch die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

   — Eine Investitionszulage, deren Höhe so wesentlich von der der übrigen Investitionszulagen abweicht, würde mit Sicherheit zu Berufungen bei den übrigen Investitionszulagen führen, die auf die Dauer nicht zurückgewiesen werden könnten;

   — zur Wahrung des Präferenzvorsprungs Berlins wäre eine dem Umfang der Anhebung im übrigen Bundesgebiet entsprechende Erhöhung der für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Berlin (West) gewährten Investitionszulage von bisher 30 v. H. erforderlich, was zu einer Zulagenhöhe für Berlin führen würde, die nicht vertretbar wäre.

b) Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Heraufsetzung der Grenze der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 500 000 DM auf 1 Million DM, bis zu der die erhöhte Investitionszulage gewährt wird, bestehen ebenfalls Bedenken. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Grenze von 500 000 DM im Jahr die besonderen Belange der kleinen und mittleren Unternehmen im allgemeinen angemessen berücksichtigt.

Die Bundesregierung wird jedoch bei der Vorlage des Gesamtkonzeptes einer Forschungs- und Technologie-Politik für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Ziffer 19 der Regierungserklärung die Frage der indirekten Forschungsförderung für diese Unternehmen erneut prüfen.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung hat gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Verkürzung der Bindungsfrist für bewegliche und unbewegliche Anlagegüter von drei Jahren auf zwei Jahre Bedenken. Sie ist der Auffassung, daß ein Bindungszeitraum von drei Jahren auch für die kleinen und mittleren Unternehmen tragbar ist. Für die Beibehaltung der auch für andere Vergünstigungen geltenden und den Finanzverwaltungsbehörden daher geläufigen Bindungsfrist von drei Jahren, die sich nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen nicht als investitionshemmend erwiesen hat, sprechen jedoch nicht nur Praktikabilitätsgesichtspunkte. Sie ist auch zur Verhinderung von Mißbräuchen erforderlich.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

a) Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Grenze, bis zu der Anschaffungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter begünstigt werden sollen, von 500 000 DM auf 1 Million DM ab, weil die Aufwendungen kleiner und mittlerer Unternehmen für den Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter die Grenze von 500 000 DM in aller Regel nicht übersteigen. Die vorgeschlagene Erhöhung dieser Grenze würde daher vorrangig den Großunternehmen zugute kommen. Zu einer zusätzlichen Begünstigung dieser Unternehmen besteht jedoch kein Anlaß.

b) Auch die Verkürzung der Bindungsfrist für immaterielle Wirtschaftsgüter auf zwei Jahre lehnt die Bundesregierung ab. Wegen der Gründe wird auf die zu Nummer 4 erwähnten Bedenken Bezug genommen. Diese Bedenken sind hier sogar noch stärker, weil die Gefahr von Mißbräuchen

bei der Begünstigung immaterieller Wirtschaftsgüter, auf die bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf hingewiesen wurde, besonders groß ist.

Zu 6. (Artikel 1 vor Nummer 4)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß zur Verbesserung des Zugangs zu externen Forschungs- und technologischen Dienstleistungen und zur Intensivierung des Technologie-Transfers insbesondere in kleine und mittlere Unternehmen auch die Forschung und Entwicklung durch betriebsexterne Stellen gefördert werden sollte. Sie hält jedoch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg, für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen eine Zulage zu gewähren, aus verfassungsrechtlichen und steuersystematischen Gründen für nicht gangbar.

Die Investitionszulage ist eine Fortentwicklung der früher als Maßnahme zur Investitionsförderung fast ausschließlich verwendeten Sonderabschreibungen. Wie diese wird deshalb die Investitionszulage bisher nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewährt, die nicht sofort in voller Höhe abgeschrieben werden können. Dies rechtfertigt es, die Investitionszulage als eine Steuervergünstigung anzusehen, die nicht im Haushalt ausgewiesen zu werden braucht. Wird jedoch entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates eine Zulage auch für Aufwendungen gewährt, die in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können, so entfällt diese Begründung. Die Zulage stellt dann eine Geldleistung dar, die im Haushalt ausgewiesen werden muß. Die Aufnahme einer die Gewährung einer solchen Zulage regelnden Vorschrift in das Investitionszulagengesetz und die Anwendung der für die übrigen Investitionszulagen geltenden Verfahrensvorschriften auf diese Zulage würde deshalb gegen Artikel 110 GG und gegen das System des Investitionszulagenrechts verstoßen.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen nicht durch eine Zulage im Rahmen des Investitionszulagengesetzes, sondern nur mit Haushaltsmitteln zu verwirklichen ist. Sie hat deshalb beschlossen, ab 1978 Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Lösung eigener technologischer Probleme an Dritte vergeben werden, aus Haushaltsmitteln zu fördern.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 4)

a) Die Bundesregierung lehnt die Gewährung von Investitionszulagen für Wasserkraftwerke ab, weil diese bereits auf Grund der Verordnung über die Begünstigung von Wasserkraftwerken steuerlich gefördert werden (Ermäßigung der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen während der ersten 20 Jahre auf die Hälfte) und eine Kumulation mehrerer Vergünstigungen vermieden werden sollte.

b) Dem Vorschlag des Bundesrates, Solarenergieanlagen und Windkraftanlagen ausdrücklich in die Begünstigung des § 4 a InvZulG einzubeziehen, wird grundsätzlich zugestimmt. Hinsichtlich der Solarenergieanlagen bedeutet die ausdrückliche Erwähnung nur eine Klarstellung, weil diese Anlagen schon bisher begünstigt worden sind.

c) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, der lediglich der Klarstellung und Verdeutlichung dient, zu.

Zu 8. (Artikel 1 vor Nummer 5)

Die Neufassung des § 5 InvZulG enthält insbesondere Folgeänderungen, die durch die vorgeschlagene Einfügung einer Vergünstigungsvorschrift für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen (vgl. zu 6.) und durch die vorgeschlagene Verkürzung der Bindungsfrist auf zwei Jahre (vgl. zu 4.) bedingt sind. Werden diese Vorschläge entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung nicht berücksichtigt, so entfällt die Neufassung des § 5 Abs. 1 bis 8 InvZulG. Änderungsbedürftig ist in diesem Fall lediglich § 5 Abs. 8 InvZulG a. F., der dahin gehend zu ergänzen ist, daß auch gegen die Versagung von Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 InvZulG der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 5)

a) Der in § 8 InvZulG einzufügende neue Absatz 3 a entfällt, wenn entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Zulagebegünstigung für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen (vgl. zu 6.) nicht verwirklicht wird.

b) Mit der Entschließung zu § 8 Abs. 4 InvZulG wird angeregt, durch eine entsprechende Gesetzesänderung klarzustellen, daß die vorgesehenen Eweiterungen des § 4 a InvZulG, insbesondere die Begünstigung der Erweiterung von Fernwärmenetzen, rückwirkend ab Wirksamwerden dieser Vorschrift in Kraft treten. Die Bundesregierung hält das mit dieser Entschließung verfolgte Anliegen für begründet. Sie wird im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Zu 10.

Die Entschließung des Bundesrates stimmt mit der vom Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung am 6. Oktober 1977 beschlossenen Entschließung überein. Auf Grund dieser Entschließung prüft die Bundesregierung bereits mit dem Senat von Berlin, welche Maßnahmen zur Erhaltung der weiteren Wirksamkeit der Berlinförderung erforderlich sind. Eine entsprechende Prüfung ist hinsichtlich der Zonenrandförderung im Gange. Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag nach Abschluß dieser Prüfungen mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Sicherstellung einer ausreichenden Berlin- und Zonenrandförderung in der Zukunft für angezeigt hält.